

Merkblatt Direktauftrag

Stand: 28.01.2025

Das Bundeskabinett hat am 11.12.2024 „Abweichende Verwaltungsvorschriften zur Vereinfachung der Vergabe von niedrigvolumigen öffentlichen Aufträgen im Unterschwellenbereich“ beschlossen und am 24.12.2024 im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht.

Für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen wird damit die Wertgrenze für Direktaufträge nach § 14 UVgO von EUR 1.000,00 (ohne Umsatzsteuer) auf EUR 15.000,00 (ohne Umsatzsteuer) angehoben.

I. Für wen und was gelten die Erleichterungen?

Die Regelungen der o. g. genannten Verwaltungsvorschriften sollen gleichermaßen für die Projektträger der Kulturstiftung des Bundes, die die UVgO gemäß Zuwendungsrecht anwenden, gelten. Die UVgO ist durch die Projektträger anzuwenden, sofern die Förderung der Kulturstiftung des Bundes oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der öffentlichen Fördermittel EUR 100.000,00 überschreitet.

Die Erleichterungen gelten für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen.

II. Gibt es Ausnahmen?

Die Verwaltungsvorschriften sehen auch Erleichterungen bei Bauaufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte vor. Diese müssen jedoch im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine stehen.

III. Sind die Erleichterungen befristet?

Die Erleichterungen gelten für die Beauftragung von Liefer- und Dienstleistungen im Zeitraum **vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025**.

IV. Welche Grundsätze müssen bei der Beauftragung beachtet werden?

Bei der Beauftragung sind die **Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** zu beachten. Die Projektträger müssen eine formlose Preisermittlung (Marktrecherche oder Preisvergleich bei mindestens drei Anbietern) vornehmen und dokumentieren.

Der Auftrag darf nicht gezielt gestückelt werden, um ihn im Wege von aufeinanderfolgenden Direktaufträgen zu vergeben (Wettbewerbs- und Transparenzgebot). Der Projektträger soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.